

Arbeitsordnung

für die Ausschüsse der Wasserchemischen Gesellschaft

Fachgruppe
Wasserchemische Gesellschaft
Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V. (GDCh)
Varrentrappstr. 40-42
60486 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 7917 368
www.wasserchemische-gesellschaft.de

§ 1 Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben

- (1) Zur Bearbeitung der von der Wasserchemischen Gesellschaft zu erfüllenden Aufgaben und zur Behandlung von Fachfragen werden Ausschüsse gebildet.
- (2) Die Ausschüsse gliedern sich in Hauptausschüsse, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen. Hauptausschüsse werden durch den Vorstand, Fachausschüsse durch die Leitung der Hauptausschüsse und Arbeitsgruppen durch die Leitung der Fachausschüsse eingesetzt. Die Obleute der Hauptausschüsse informieren den Vorstand über die Bildung von Fachausschüssen.
- (3) Zur Lösung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Arbeitsgruppen bilden, um drängende Fragestellungen und Aufgabenstellungen zeitnah beantworten zu können.
- (4) Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus Mitgliedern der Wasserchemischen Gesellschaft zusammen. Zu den Ausschusssitzungen können Gäste und Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Im Regelfall sollten die Fachausschüsse aus nicht mehr als 20 Personen bestehen. Für Arbeitsgruppen wird eine Mitgliederanzahl von maximal 10 Personen als sinnvoll erachtet.
- (6) Die Aufgaben der Ausschüsse werden vom Vorstand oder von jeweiligen für die Berufung zuständigen Gremien (§1, Abs. 2 und § 2, Abs. 2, 3) bestimmt. Die Ausschüsse erfüllen diese Aufgaben durch Beratung bei Fachfragen sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen, Statuspapieren und Empfehlungen.
- (7) Ausschüsse werden nach Erledigung ihrer Aufgaben durch Beschluss der jeweiligen Gremien, die sie gebildet haben, aufgelöst.

§ 2 Zusammensetzung der Ausschüsse, Mitgliedschaft

- (1) Die Ausschüsse werden nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengesetzt.
- (2) Bei der Wahl von Obleuten soll insbesondere der wissenschaftliche Nachwuchs der Wasserchemischen Gesellschaft berücksichtigt werden.
- (3) Obleute für Hauptausschüsse werden vom Vorstand der Wasserchemischen Gesellschaft benannt.
- (4) Die Obleute der Hauptausschüsse sind zu den Vorstandssitzungen zur Berichterstattung und Information als Gäste einzuladen.
- (5) Die Benennung von Obleuten für die Fachausschüsse erfolgt durch die jeweilige Hauptausschussleitung. Ihre Stellvertreter werden durch Wahl der Fachausschussmitglieder bestimmt.
- (6) Die Berufung von Mitgliedern erfolgt im Fall von
 - a) Fachausschüssen durch die jeweiligen Obleute in Absprache mit der Leitung des entsprechenden Hauptausschusses,

- b) Arbeitsgruppen durch die Obleute des jeweiligen Fachausschusses,
 - c) Ad-hoc-Arbeitsgruppen durch den Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen ist ehrenamtlich und an die Person gebunden. Stellvertretung ist nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit den Obleuten möglich.
- (8) Die Mitgliedschaft in Ausschüssen sowie in Arbeitsgruppen endet
- a) mit dem Ende der Tätigkeit, die für die Benennung des Mitgliedes ausschlaggebend war,
 - b) durch Abberufung seitens des für die Berufung zuständigen Gremiums,
 - c) wenn das Mitglied an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht anwesend war,
 - d) auf Antrag des Mitglieds.
- (9) Zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Ausschuss erhalten alle Obleute und Mitglieder eine Ernennungsurkunde. Bei Ende oder Niederlegung der Ausschussarbeit wird eine Bestätigung ausgestellt. Sämtliche Änderungen hinsichtlich Tätigkeitsaufnahme und -ende von Obleuten und Ausschussmitgliedern sind hierfür an das Sekretariat der Wasserchemischen Gesellschaft zu kommunizieren, damit die entsprechenden Dokumente ausgestellt werden können.

§ 3 Sitzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vorher. In dringenden Fällen kann diese Frist auch abgekürzt werden, sofern sich die Ausschussmitglieder damit einverstanden erklären. Zu den Sitzungen laden die jeweiligen Obleute ein. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern muss ein Ausschuss einberufen werden.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen der jeweiligen Obleute den Ausschlag.
- (3) Die Obleute wirken auf eine möglichst einmütige Meinungsbildung hin. Abweichende Meinungen sind auf Wunsch in der Niederschrift zum Ausdruck zu bringen.
- (4) Die Obleute der jeweiligen Ausschüsse fertigen Jahrestätigkeitsberichte an, die den den Obleuten des jeweils übergeordneten Gremiums zugeschickt werden.
- (5) Zu Sitzungen der Hauptausschüsse ist der Vorstandsvorsitzende der Wasserchemischen Gesellschaft, zu den übrigen Sitzungen jeweils die Obleute des übergeordneten Gremiums einzuladen. Die Obleute anderer Hauptausschüsse sind über Sitzungen eines Hauptausschusses zu informieren.

§ 4 Sitzungsergebnisse

- (1) Über jede Ausschusssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, welche die Ergebnisse der Sitzung, insbesondere die Beschlüsse, wiedergibt. Ausfertigungen der Niederschriften und der sonstigen Arbeitsergebnisse erhalten die Mitglieder des Ausschusses und die Obleute des jeweils übergeordneten Gremiums.
- (2) Niederschriften und Arbeitsergebnisse der Ausschüsse sind vertraulich zu behandeln. Über eine Weitergabe innerhalb der Wasserchemischen Gesellschaft entscheiden die Obleute. Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Wasserchemischen Gesellschaft.
- (3) Für jede Sitzung ist eine Teilnehmerliste zu erstellen und durch alle Anwesenden zu unterzeichnen. Eine Kopie ist zeitnah nach der Sitzung an das Sekretariat der Wasserchemischen Gesellschaft sowie an die GDCh-Geschäftsstelle zu senden.

§ 5 Gemischte Ausschüsse

Bei Beteiligung der Wasserchemischen Gesellschaft an Ausschüssen, an denen auch andere Organisationen offiziell mitarbeiten, wird wie folgt verfahren:

- a) Für die von der Wasserchemischen Gesellschaft geleiteten Ausschüsse gilt die vorliegende Arbeitsordnung.
- b) Für die von anderen Organisationen geleiteten Ausschüsse bestimmt der Vorstand die zu entsendenden Vertreter.

§ 6 Finanzen

Die Wasserchemische Gesellschaft unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben und Arbeiten ihrer Ausschüsse finanziell. Begründete Anträge der Obleute sind dem Vorstand der Wasserchemischen Gesellschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Diese Arbeitsordnung für die Ausschüsse der Wasserchemischen Gesellschaft wurde vom Vorstand der Wasserchemischen Gesellschaft am 12. Januar 2004 in Karlsruhe beschlossen.

Per Beschluss des Vorstands der Wasserchemischen Gesellschaft vom 8. September 2016 wurden die §§ 1, 2, 3 und 4 der Arbeitsordnung für die Ausschüsse der Wasserchemischen Gesellschaft angepasst und teilweise ergänzt. Die überarbeitete Version der Arbeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 8. September 2016

Der Vorstandsvorsitzende
gez. Prof. Dr. Torsten C. Schmidt